

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse** 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse** 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 858/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch, der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1984/85** 17
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 859/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Anwendung einer ermäßigten Abschöpfung bei bestimmten Käsesorten** 19
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 860/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1984/85** 20
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 861/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse** 21
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 862/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich der Bedingungen für die verbilligte Abgabe von Butter zum Direktverbrauch im Wirtschaftsjahr 1984/85** 22
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 863/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1723/81 hinsichtlich der Möglichkeit, Beihilfen für die Verwendung von Butter zur Herstellung bestimmter Lebensmittel zu gewähren** 23

★ Verordnung (EWG) Nr. 864/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	24
★ Verordnung (EWG) Nr. 865/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung allgemeiner Regeln für die Gewährung einer Beihilfe für zu Futterzwecken bestimmte eingedickte Magermilch.....	25
★ Verordnung (EWG) Nr. 866/84 des Rates vom 31. März 1984 über Sondermaßnahmen betreffend den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und von üblichen Behandlungen	27
★ Verordnung (EWG) Nr. 867/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 868/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1984/85	30
★ Verordnung (EWG) Nr. 869/84 des Rates vom 31. März 1984 über die Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder auf die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82	32
★ Verordnung (EWG) Nr. 870/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland und in Nordirland	34
★ Verordnung (EWG) Nr. 871/84 des Rates vom 31. März 1984 zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	35
★ Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80	40
★ Verordnung (EWG) Nr. 873/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung des Grundpreises und der Interventionspreise im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1984/85	42
★ Verordnung (EWG) Nr. 874/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1984/85	44
★ Verordnung (EWG) Nr. 875/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1984/85	46
★ Verordnung (EWG) Nr. 876/84 des Rates vom 31. März 1984 über die in den letzten drei Vierteljahren 1984 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch	47

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 855/84 DES RATES**

vom 31. März 1984

über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche ErzeugnisseDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Währungsinstabilität hat in der Landwirtschaft zur Einführung besonderer Umrechnungskurse geführt, mit denen die Stabilität der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sichergestellt werden soll. Die Anwendung dieser repräsentativen Kurse führt zu unterschiedlichen Preisniveaus in den einzelnen Mitgliedstaaten. Im Handelsverkehr müssen diese Preisunterschiede durch die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen ausgeglichen werden. Diese Regelung hat zu Schwierigkeiten geführt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Wiedereinbindung der Landwirtschaft in die wirtschaftliche Realität durch Angleichung der repräsentativen Kurse an die

Leitkurse vor allem für die Mitgliedstaaten mit positiven WAB, deren Abbau zu einem Preisrückgang in Landeswährung führt, schwierig zu bewerkstelligen ist.

Die sich aus den repräsentativen Kursen ergebenden Preisunterschiede tendieren deshalb dazu, dauerhaften Charakter anzunehmen. Um die Einheit des Marktes wieder herzustellen, ist es angebracht, diese Unterschiede für die Zukunft zu verringern. Es ist daher erforderlich, Regeln für den Abbau der Währungsausgleichsbeträge festzulegen; diese Währungsausgleichsbeträge waren mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2025/83⁽⁷⁾, eingeführt worden.

Diese Regeln müssen sowohl die Einzelheiten der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge als auch die repräsentativen Kurse betreffen. Die sich daraus ergebenden Änderungen wirken sich auch auf die schrittweise Aufhebung der Differenzbeträge aus, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83⁽⁹⁾, eingeführt worden sind.

Es ist deshalb erforderlich, die Entstehung neuer positiver Währungsausgleichsbeträge zu vermeiden, indem das derzeitige System der Berechnung dieser Beträge geändert wird, wobei als künftige Bezugsgrundlage die stärkste Gemeinschaftswährung zu wählen ist, die im Rahmen des Europäischen Währungssystems eine Schwankungsbreite von 2,25 % einhält. Diese Änderung des Berechnungssystems kann in der Weise vorgenommen werden, daß die Leitkurse der

⁽¹⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 79.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ Stellungnahme vom 29. Februar 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 14.

Währungen, die die Schwankungsbreite von 2,25 % einhalten, mit dem Koeffizienten der Aufwertung des Leitkurses multipliziert wird, der im Rahmen einer Währungsangleichung am stärksten gegenüber der ECU aufgewertet wird. Die Folge davon ist eine entsprechende Erhöhung der negativen Währungsausgleichsbeträge.

Vom Prinzip her führt die neue Berechnungsmethode zur vermehrten Entstehung von negativen Währungsausgleichsbeträgen. Es empfiehlt sich daher, diese Methode nur vorläufig für eine begrenzte Zeit einzuführen, nach deren Ablauf sie insbesondere anhand der gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen ist. Für den Fall, daß der Rat nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 Beschlüsse gefaßt hat, um entweder das geltende System zu verlängern oder ein anderes System zu schaffen, muß die seit der Einführung der ECU in die gemeinsame Agrarpolitik anwendbare Regelung mit Wirkung vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 für jedes der betreffenden Erzeugnisse erneut in Kraft gesetzt werden.

Die Änderung des Berechnungssystems sollte auch für die bestehenden positiven Währungsausgleichsbeträge genutzt werden, indem die höchsten Beträge um 3 Punkte verringert werden. Hierzu müssen die Leitkurse der Währungen, die die Schwankungsbreite von 2,25 % einhalten, mit dem Koeffizienten 1,033651 multipliziert werden. Es empfiehlt sich, die dadurch geschaffenen negativen Währungsausgleichsbeträge unverzüglich abzubauen und diese Änderung grundsätzlich zu Beginn der Wirtschaftsjahre der jeweiligen Erzeugnisse in Kraft treten zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich, durch eine Änderung des repräsentativen Kurses des französischen Franken, der griechischen Drachme und der italienischen Lira das in den betreffenden Mitgliedstaaten bestehende Preisniveau für landwirtschaftliche Erzeugnisse stärker an das gemeinsame Preisniveau anzunähern. Im Falle Deutschlands und der Niederlande empfiehlt es sich, die repräsentativen Kurse ihrer Währung mit dem gleichen Ziel aufzuwerten.

Bei der Anpassung dieser Kurse ist deren Auswirkungen, insbesondere auf die Preise, sowie der Wirtschaftslage in den betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Vor allem deshalb muß vorgesehen werden, daß die Anwendung der neuen Kurse generell innerhalb einer angemessenen Frist, die grundsätzlich an den Beginn des Wirtschaftsjahres oder an eine Preisänderung gekoppelt ist, erfolgt, ohne daß jedoch in bestimmten Fällen ein sofortiges Inkrafttreten für alle Sektoren ausgeschlossen wird.

Um eine unterschiedliche Behandlung von Erzeugnissen, die zueinander in einer Wechselbeziehung stehen, zu vermeiden, muß vorgesehen werden, daß die neuen Kurse im Sektor Getreide sowie in den Sektoren Eier und Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin zum gleichen Zeitpunkt Anwendung finden.

Zur Klarstellung ist anzugeben, daß die zuvor beschlossenen repräsentativen Kurse weiterhin anwendbar sind, sofern diese Verordnung nichts Gegenteiliges bestimmt.

Die derzeit anwendbaren repräsentativen Kurse sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1877/83 ⁽²⁾, festgesetzt worden. Im Interesse der Klarheit sind alle repräsentativen Kurse erneut zu veröffentlichen.

Die Anpassung der repräsentativen Kurse in Deutschland und in den Niederlanden führt zu einem Preisrückgang in Landeswährung und folglich zu einem Rückgang des landwirtschaftlichen Einkommens. Zum Ausgleich ist die Möglichkeit der Gewährung einzelstaatlicher Beihilfen vorzusehen, an deren Finanzierung sich die Gemeinschaft im Rahmen einer zeitlich befristeten und degressiven Regelung beteiligt.

Für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge wird in der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 zwischen Grunderzeugnissen, für die Interventionsmaßnahmen vorgesehen sind, und anderen Erzeugnissen unterschieden, für die die Beträge von den für die Grunderzeugnisse geltenden Beträgen abgeleitet werden. Schweinefleisch wurde bisher wegen einer Interventionsankaufsregelung als ein Grunderzeugnis betrachtet. Von dieser Regelung ist nur in sehr seltenen Fällen Gebrauch gemacht worden. Es empfiehlt sich daher, bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für diesen Sektor künftig davon auszugehen, daß Schweinefleisch als ein Getreideveredelungsprodukt betrachtet wird.

Die Höhe der Währungsausgleichsbeträge wird durch die sogenannte Freimargenregelung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 beeinflusst. Diese Regelung umfaßt gewisse Einschränkungen, durch die zu große, von den Währungsausgleichsbeträgen nicht abgedeckte Währungsunterschiede vermieden werden sollen. Diese Regeln haben sich nicht ganz bewährt. Es empfiehlt sich daher, sie zwecks Begrenzung ihrer Auswirkungen zu ändern.

Es ist zweckmäßig, schon jetzt grundsätzliche Regeln für den Abbau der in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden nach dem Inkrafttreten der obengenannten Abbaumaßnahmen etwa noch bestehenden positiven Währungsausgleichsbeträge vorzusehen.

Im Fall des Vereinigten Königreichs läßt das Statut des Pfund Sterling die Programmierung des Abbaus etwaiger positiver Währungsausgleichsbeträge nicht zu, mit Ausnahme des im Rahmen der Änderung der Berechnungsmethode der Währungsausgleichsbeträge vorgesehenen Abbaus. Ein über letzteren hinausge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 9. 7. 1983, S. 24.

hender Abbau wird daher erforderlichenfalls anlässlich der jährlichen Festsetzung der Agrarpreise der Gemeinschaft vorgesehen.

Für die negativen Währungsausgleichsbeträge im Weinsektor sieht Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 eine Regelung vor, wonach der niedrigste Betrag in Abzug gebracht wird. Die Erfahrung zeigt, daß diese Regel unter bestimmten Umständen zu häufigen, unvorhersehbaren und wirtschaftlich unzweckmäßigen Änderungen führen kann. Es empfiehlt sich daher, diese Regel aufzuheben. Die Eigenheiten der Marktorganisation in diesem Sektor erlauben indessen eine stärkere Erhöhung der Freimarge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Änderungen der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Bei Erzeugnissen, für die Interventionsmaßnahmen vorgesehen sind, im folgenden ‚Grunderzeugnisse‘ genannt, sind die Währungsausgleichsbeträge gleich den Beträgen, die sich bei Anwendung der in Absatz 2 definierten Währungsabweichung auf die Preise ergeben.

Bei den übrigen in Artikel 1 genannten Erzeugnissen, im folgenden ‚Folgerzeugnisse‘ genannt, sind die Währungsausgleichsbeträge gleich der Inzidenz auf den Preis des betreffenden Erzeugnisses bei Anwendung des Währungsausgleichsbetrags auf die Preise des Grunderzeugnisses, nach denen sich die Preise des betreffenden Erzeugnisses richten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 gilt für diese Verordnung Schweinefleisch als Folgerzeugnis von Getreide. Diese Regel gilt, solange die in Artikel 2b vorgesehene Regelung angewandt wird.

(2) Die Währungsabweichung ist gleich der tatsächlichen Währungsabweichung, verringert um die in Absatz 3 definierte Freimarge.

Die tatsächliche Währungsabweichung ist:

a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, gleich dem Prozentsatz des Unterschieds zwischen:

— dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs

und

— dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs;

b) hinsichtlich der anderen als der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten gleich dem Durchschnitt der Prozentsätze des Unterschieds zwischen:

— dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) bezeichneten Mitgliedstaaten

und

— dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) bezeichneten Mitgliedstaaten.

(3) Die bei der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge zugrunde gelegte Freimarge beträgt

— 1,50 Punkte bei den Mitgliedstaaten, die Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr erheben und bei der Einfuhr gewähren,

— 1 Punkt bei den Mitgliedstaaten, die Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr erheben und bei der Ausfuhr gewähren.

Jedoch

a) wird der Prozentsatz:

— 0 solange angewandt, wie das Ergebnis nach Abzug der Freimarge 0,50 oder weniger und mehr als 0 beträgt,

— 1 solange angewandt, wie das Ergebnis nach Abzug der Freimarge 1 oder weniger und mehr als 0,50 beträgt;

b) kann die Freimarge nach dem Verfahren des Artikels 6 für die im Weinsektor geltenden Währungsausgleichsbeträge auf einem höheren Niveau festgesetzt werden, das jedoch 5 Punkte nicht übersteigen darf.

(4) Liegt der Marktpreis für ausgewachsene Rinder während eines verhältnismäßig langen Zeitraums unter dem Interventionspreis, so können die für Rindfleisch geltenden Währungsausgleichsbeträge nach dem Verfahren des Artikels 6 entsprechend geändert werden.“

2. Nach Artikel 2a wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2b

(1) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 wird die Währungsabweichung während des Zeitraums, der für jedes der betreffenden Erzeugnisse vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 bis zum Ende des

Wirtschaftsjahres 1986/87 reicht, nach der in Absatz 2 vorgesehenen Regelung berechnet.

Jedoch

- gelten für die Geflügelwirtschaft die Wirtschaftsjahre als mit denen für Getreide, ausgenommen Hartweizen, identisch;
- gilt die Regelung für Schweinefleisch vom 1. November 1984 bis zum 31. Oktober 1987.

(2) Die Währungsabweichung ist gleich der tatsächlichen Währungsabweichung, verringert um die Freimarge.

Die tatsächliche Währungsabweichung ist:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, gleich dem Prozentsatz des Unterschieds zwischen:
 - dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
 - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,033651,
- b) hinsichtlich der anderen als der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten gleich dem Durchschnitt der Prozentsätze des Unterschieds zwischen
 - dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) bezeichneten Mitgliedstaaten, multipliziert mit dem Koeffizienten 1,033651 und
 - dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) bezeichneten Mitgliedstaaten.

Der vorstehend im ersten Gedankenstrich genannte Koeffizient wird bei jeder Neufestsetzung im Rahmen des Europäischen Währungssystems nach Maßgabe der Aufwertung des Leitkurses derjenigen der untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehaltenen Währungen geändert, deren Aufwertung gegenüber der ECU am höchsten ist. Die Änderung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 6.

(3) Vor dem 31. Dezember 1986 unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung der in Absatz 2 genannten Regelung. Gegebenenfalls macht sie Vorschläge entsprechend der Wirtschafts- und Währungslage der Gemein-

schaft, der Entwicklung der Agrareinkommen sowie der gewonnenen Erfahrung.

Für den Fall, daß der Rat vor Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 keine Beschlüsse auf der Grundlage des in Unterabsatz 1 genannten Berichtes gefaßt hat, mit denen er entweder das geltende System verlängert oder ein anderes System schafft, tritt die Regelung, die vor dem Wirtschaftsjahr 1984/85 galt, wieder in Kraft.“

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Entfernt sich die in Artikel 2 Absatz 2 genannte Abweichung um mindestens 1 Punkt von dem für die vorausgehende Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz, so werden die Währungsausgleichsbeträge von der Kommission nach Maßgabe der Änderung dieser Abweichung geändert.“

TITEL II

Änderung der repräsentativen Kurse und Ausgleichsmaßnahmen

Artikel 2

(1) Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 werden durch die Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt.

(2) Die bereits erlassenen Vorschriften zur Festsetzung der repräsentativen Kurse gelten weiterhin, sofern sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen.

Artikel 3

(1) Als vereinbar mit dem gemeinsamen Markt gilt eine Sonderbeihilfe, die den deutschen landwirtschaftlichen Erzeugern unter den nachstehend angegebenen Bedingungen gewährt wird.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die Sonderbeihilfe durch Zahlungen zu gewähren, die in der Rechnung und/oder der Mehrwertsteuer-Erklärung aufgeführt werden, und damit die Mehrwertsteuer als Instrument einzusetzen.

Der Betrag dieser Beihilfe darf 3 % des vom Käufer des Agrarerzeugnisses gezahlten Preises vor Mehrwertsteuer nicht übersteigen.

Artikel 4

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich degressiv an der Finanzierung der in Artikel 3 genannten Beihilfe mit 120 Mill. ECU im Jahre 1985 und mit 100 Mill. ECU im Jahre 1986.

(2) Der Rat beschließt 1987 nach Maßgabe der Entwicklung des Niveaus der innerstaatlichen Ausgleichszahlungen, die die Bundesrepublik Deutschland geleistet haben wird, über die Beteiligung der Gemeinschaft.

Artikel 5

(1) Die deutschen und niederländischen positiven Währungsausgleichsbeträge, die nach dem 1. Januar 1985 noch bestehen, werden spätestens zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/88 durch eine Änderung der repräsentativen Kurse für die einzelnen Erzeugnisse abgeschafft.

(2) In Anbetracht des Statuts des Pfund Sterling erfolgt der Abbau der etwaigen positiven Währungsausgleichsbeträge im Vereinigten Königreich, die nach Einführung der Regelung gemäß Artikel 2b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 noch bestehen, erforderlichenfalls durch eine Änderung des repräsentativen Kurses anlässlich der jährlichen Agrarpreisbeschlüsse der Gemeinschaft.

Artikel 6

Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, einzelstaatliche Maßnahmen entsprechend denen der Bundesrepublik Deutschland zu treffen. Macht das Königreich der Niederlande von dieser Ermächtigung Gebrauch, so erläßt der Rat auf Vorschlag der Kom-

mission mit qualifizierter Mehrheit gemeinschaftliche Maßnahmen entsprechend den für die Bundesrepublik Deutschland beschlossenen Maßnahmen.

Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 können Übergangsmaßnahmen erlassen werden,

- um den Übergang von einer Berechnungsregelung für die Währungsausgleichsbeträge zu einer anderen zu erleichtern,
- um Störungen infolge der Aufwertung der repräsentativen Kurse der Deutschen Mark und des niederländischen Gulden am 1. Januar 1985 zu vermeiden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Jedoch tritt Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 in der Fassung der vorliegenden Verordnung zum gleichen Zeitpunkt in Kraft, zu dem die in Artikel 2b der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 vorgesehene Regelung wirksam wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

*ANHANG I***BELGIEN/LUXEMBURG**

1 ECU = 46,4118 belgische Franken/luxemburgische Franken.

Dieser Kurs gilt ab:

- 2. April 1984 für Milch und Milcherzeugnisse;
- 2. April 1984 für Rindfleisch;
- 2. April 1984 für Schaf- und Ziegenfleisch;
- 1. Juli 1984 für Zucker und Isoglukose sowie für Hartweizen und Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen;
- 1. August 1984 für Getreide, — ausgenommen Hartweizen sowie Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen — sowie für Eier und Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin;
- 1. November 1984 für Schweinefleisch;
- 1. Januar 1985 für Fischereierzeugnisse;
- 1. Juli 1986 für Saatgut;
- dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 für die anderen Erzeugnisse, deren Wirtschaftsjahr am 2. April 1984 noch nicht begonnen hat;
- 2. April 1984 in allen übrigen Fällen.

*ANHANG II***DÄNEMARK**

1 ECU = 8,41499 dänische Kronen.

Dieser Kurs gilt ab:

- 2. April 1984 für Milch und Milcherzeugnisse;
 - 2. April 1984 für Rindfleisch;
 - 2. April 1984 für Schaf- und Ziegenfleisch;
 - 1. Juli 1984 für Zucker und Isoglukose sowie für Hartweizen und Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen;
 - 1. August 1984 für Getreide, — ausgenommen Hartweizen sowie Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen — sowie für Eier und Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin;
 - 1. November 1984 für Schweinefleisch;
 - 1. Januar 1985 für Fischereierzeugnisse;
 - 1. Juli 1986 für Saatgut;
 - dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 für die anderen Erzeugnisse, deren Wirtschaftsjahr am 2. April 1984 noch nicht begonnen hat;
 - 2. April 1984 in allen übrigen Fällen.
-

*ANHANG III***BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

1. 1 ECU = 2,38516 Deutsche Mark.
Dieser Kurs gilt ab 1. Januar 1985.
2. Jedoch
 - a) gilt für Milch und Milcherzeugnisse ab 1. Januar 1985 folgender Kurs:
1 ECU = 2,41047 Deutsche Mark;
 - b) gilt für Getreide ab 1. Januar 1985 folgender Kurs:
1 ECU = 2,39792 Deutsche Mark.
3. Repräsentativer Kurs für Saatgut ab 1. Juli 1985 bleibt der unter Nummer 1 genannte Kurs.

*ANHANG IV***FRANKREICH**

1. 1 ECU = 6,93793 französische Franken.
Dieser Kurs gilt ab 2. April 1984 für Milch und Milcherzeugnisse.
 2. 1 ECU = 7,10590 französische Franken.
Dieser Kurs gilt ab:
 - 1. September 1984 für Wein;
 - 1. November 1984 für Schweinefleisch.
 3. 1 ECU = 6,86866 französische Franken.
Dieser Kurs gilt ab:
 - 2. April 1984 für Rindfleisch;
 - 2. April 1984 für Schaf- und Ziegenfleisch;
 - 1. Juli 1984 für Zucker und Isoglukose sowie für Hartweizen und Grobgriß und Feingriß von Hartweizen;
 - 1. August 1984 für Getreide, — ausgenommen Hartweizen sowie Grobgriß und Feingriß von Hartweizen — sowie für Eier und Geflügel, Eieralbumin und Milchalbumin;
 - 1. Januar 1985 für Fischereierzeugnisse;
 - 1. Juli 1986 für Saatgut;
 - dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 für die anderen Erzeugnisse, deren Wirtschaftsjahr am 2. April 1984 noch nicht begonnen hat;
 - 2. April 1984 in allen übrigen Fällen.
-

*ANHANG V***GRIECHENLAND**

1 ECU = 90,5281 griechische Drachmen.

Dieser Kurs gilt ab:

- 2. April 1984 für Milch und Milcherzeugnisse;
- 2. April 1984 für Rindfleisch;
- 2. April 1984 für Schaf- und Ziegenfleisch;
- 1. Juli 1984 für Zucker, Isoglukose und Getreide;
- 1. August 1984 für Eier und Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin;
- 1. November 1984 für Schweinefleisch;
- 1. Januar 1985 für Tabakwaren und Fischereierzeugnisse;
- 1. Juli 1986 für Saatgut;
- dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 für die anderen Erzeugnisse, deren Wirtschaftsjahr am 2. April 1984 noch nicht begonnen hat;
- 2. April 1984 in allen übrigen Fällen.

*ANHANG VI***IRLAND**

1 ECU = 0,750110 irische Pfund.

Dieser Kurs gilt ab:

- 2. April 1984 für Milch und Milcherzeugnisse;
 - 2. April 1984 für Rindfleisch;
 - 2. April 1984 für Schaf- und Ziegenfleisch;
 - 1. Juli 1984 für Zucker und Isoglukose sowie für Hartweizen und Grobgriß und Feingriß von Hartweizen;
 - 1. August 1984 für Getreide, — ausgenommen Hartweizen sowie Grobgriß und Feingriß von Hartweizen — sowie für Eier und Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin;
 - 1. November 1984 für Schweinefleisch;
 - 1. Januar 1985 für Fischereierzeugnisse;
 - 1. Juli 1986 für Saatgut;
 - dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 für die anderen Erzeugnisse, deren Wirtschaftsjahr am 2. April 1984 noch nicht begonnen hat;
 - 2. April 1984 in allen übrigen Fällen.
-

*ANHANG VII***ITALIEN**

1 ECU = 1 432,00 italienische Lire.

Dieser Kurs gilt ab:

- 2. April 1984 für Milch und Milcherzeugnisse;
- 2. April 1984 für Rindfleisch;
- 2. April 1984 für Schaf- und Ziegenfleisch;
- 1. Juli 1984 für Zucker und Isoglukose sowie für Hartweizen und Grobgriß und Feingriß von Hartweizen;
- 1. August 1984 für Getreide, — ausgenommen Hartweizen sowie Grobgriß und Feingriß von Hartweizen — sowie für Eier und Geflügel, Eialbumin und Milchalbumin;
- 1. November 1984 für Schweinefleisch;
- 1. Januar 1985 für Fischereierzeugnisse;
- 1. Juli 1986 für Saatgut;
- dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 für die anderen Erzeugnisse, deren Wirtschaftsjahr am 2. April 1984 noch nicht begonnen hat;
- 2. April 1984 in allen übrigen Fällen.

*ANHANG VIII***NIEDERLANDE**

1. 1 ECU = 2,68749 niederländische Gulden.

Dieser Kurs gilt ab 1. Januar 1985.

2. Jedoch

a) gilt für Milch und Milcherzeugnisse ab 1. Januar 1985 folgender Kurs:

1 ECU = 2,71620 niederländische Gulden;

b) gilt für Getreide ab 1. Januar 1985 folgender Kurs:

1 ECU = 2,70178 niederländische Gulden.

3. Repräsentativer Kurs für Saatgut ab 1. Juli 1985 bleibt der unter Nummer 1 genannte Kurs.

*ANHANG IX***VEREINIGTES KÖNIGREICH**

1 ECU = 0,618655 Pfund Sterling.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 856/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Marktlage für Milcherzeugnisse in der Gemeinschaft ist durch strukturelle Überschüsse gekennzeichnet, die auf ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage der unter die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83 ⁽⁵⁾, fallenden Erzeugnissen zurückzuführen sind.

Zur Beseitigung dieses Ungleichgewichts wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 861/84 ⁽⁷⁾, eine Mitverantwortungsabgabe eingeführt, die einheitlich auf sämtliche den Molkereien angelieferten Milchmengen sowie auf bestimmte ab Hof verkaufte Milcherzeugnisse erhoben wird.

Trotz der Anwendung dieser Mitverantwortungsabgabe nahmen die Milchlieferungen in einem Ausmaß weiter zu, daß der Absatz der Übermengen zu Haushaltsbelastungen und Marktschwierigkeiten führt, die selbst die künftige Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik gefährden.

Nach eingehender Prüfung der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Milchsektor ergibt sich, daß die

wirksamste und in ihrer Auswirkung auf die Erzeugereinkommen am wenigsten einschneidende Methode trotz möglicher verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung darin besteht, für zunächst fünf Jahre eine zusätzliche Abgabe auf die über eine Garantieschwelle hinausgehenden Milchlieferungen zu erheben.

Die Summe der Referenzmengen darf eine für die Gemeinschaft festgesetzte Gesamtgarantiemenge nicht überschreiten. Angesichts des Binnenverbrauchs und der gegenwärtigen Ausfuhrmöglichkeiten ist diese Gesamtgarantiemenge auf 97,2 Millionen Tonnen Milch oder Milchäquivalent entsprechend der vom Rat 1983 festgelegten Garantieschwelle festzusetzen. Diese Menge ist auf die Mitgliedstaaten anhand der Milchlieferungen des Kalenderjahres 1981 in ihrem jeweiligen Gebiet aufzuteilen, um die laufende Verwaltung sowie eine geeignete Kontrolle zu gewährleisten.

Um eine gewisse Übergangszeit einzuräumen, ist die Gesamtgarantiemenge für das erste Wirtschaftsjahr der Erhebung der zusätzlichen Abgabe auf 98,2 Millionen Tonnen anzuheben.

Bei der Einführung dieser globalen Garantiemenge sind auch die strukturellen Besonderheiten einiger Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

In Irland trägt die Milchindustrie direkt oder indirekt mit rund 9 % zum Bruttosozialprodukt bei, einem Prozentsatz, der deutlich über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt. Die Entwicklung anderer landwirtschaftlicher Produktionen als Alternativen zur Milchproduktion würde dort auf schwer überwindbare Hindernisse stossen. Bei der Festsetzung der Garantiemenge für diesen Mitgliedstaat ist daher die im Jahre 1983 gelieferte Garantiemenge zugrunde zu legen.

In Italien war 1981 das Ergebnis der Milchproduktion das niedrigste der letzten 10 Jahre. Der Durchschnittsertrag pro Kuh liegt dort unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt. Der scheinbare Anstieg der Lieferungen zwischen 1983 und 1981 ist zu einem wesentlichen Teil auf eine Strukturentwicklung zurückzuführen, bei der eine Verringerung der direkten Lieferungen durch eine Zunahme der Lieferungen an die Molkereien ausgeglichen wurde. Daher ist auch bei diesem Mitgliedstaat von der 1983 gelieferten Menge auszugehen.

Um der besonderen Lage der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, in denen die Durchführung der Ab-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 314 vom 19. 11. 1983, S. 5.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. Februar 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

gabenregelung Schwierigkeiten mit sich bringt, die deren Versorgungs- oder Erzeugungsstruktur beeinträchtigen können, ist eine Gemeinschaftsreserve zur Ergänzung der Garantiemengen dieser Mitgliedstaaten einzurichten.

Durch die Regulierung des Wachstums der Milchlieferungen der Erzeuger dürfen die erforderlichen Strukturanpassungen nicht verhindert werden.

Unter Berücksichtigung der strukturellen Vielfalt der Milcherzeugung in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft, der Verwaltungsprobleme und der Regionalentwicklungspolitik ist eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Regelung Referenzmenge je Erzeuger oder einer Regelung mit Referenzmenge je Käufer einzuräumen.

Wird die Abgabe beim Käufer erhoben, so ist sicherzustellen, daß er diese nur auf diejenigen Erzeuger abwälzt, die ihre Lieferungen erhöht haben, und zwar im Verhältnis zu ihrem Beitrag an der Überschreitung der Referenzmenge des Käufers.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Abgabe dient der Regulierung und Stabilisierung des Milcherzeugnismarktes. Das Aufkommen aus dieser Abgabe ist daher zur Finanzierung der Ausgaben im Milchsektor einzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„Artikel 5c

(1) Für fünf aufeinanderfolgende Zeiträume von 12 Monaten ab 1. April wird bei den Erzeugern oder den Käufern von Kuhmilch eine zusätzliche Abgabe erhoben. Diese Abgabe dient zur Regulierung des Wachstums der Milcherzeugung unter Berücksichtigung der Erfordernisse notwendiger struktureller Entwicklungen und Anpassungen und der unterschiedlichen Lage in den Mitgliedstaaten, Regionen oder Erzeugungsgebieten der Gemeinschaft. Der erste Zeitraum beginnt jedoch am 2. April 1984.

Die Abgaberegulierung wird in den einzelnen Regionen der Mitgliedstaaten nach einer der folgenden Formeln durchgeführt:

Formel A

— Jeder Milcherzeuger zahlt eine Abgabe für die Milch- und/oder Milchäquivalenzmengen, die von ihm an einen Käufer geliefert wurden und die in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten.

Formel B

— Jeder Käufer von Milch oder anderen Milcherzeugnissen, die ihm vom Erzeuger geliefert werden, zahlt eine Abgabe auf die Milch- oder Milchäquivalenzmengen, die in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten.

— Der Käufer, der die Abgabe zu zahlen hat, wälzt diese allein auf die Erzeuger ab, die ihre Lieferungen erhöht haben, und zwar im Verhältnis zu ihrem Beitrag an der Überschreitung der Referenzmenge des Käufers.

(2) Die Abgabe ist ferner von jedem Milcherzeuger für die Milch- und/oder Milchäquivalenzmenge zu zahlen, die von ihm unmittelbar an den Verbraucher verkauft wurden und im betreffenden Zwölfmonatszeitraum eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten.

(3) Vorbehaltlich der Anwendung von Absatz 4 darf die Summe der in Absatz 1 genannten Referenzmengen eine Gesamtgarantiemenge in Höhe der Summe der Milchmengen, die in jedem Mitgliedstaat im Kalenderjahr 1981 an Milch oder andere Milcherzeugnisse be- oder verarbeitende Unternehmen geliefert wurden, zuzüglich 1 % nicht überschreiten.

Diese Gesamtgarantiemenge wird wie folgt festgesetzt (in 1 000 Tonnen):

Belgien	3 106,
Dänemark	4 882,
Deutschland	23 248,
Frankreich	25 352,
Griechenland	467,
Irland	5 280,
Italien	8 323,
Luxemburg	265,
Niederlande	11 929,
Vereinigtes Königreich	15 538.

Für den Zeitraum vom 2. April 1984 bis 31. März 1985 gilt jedoch folgende Gesamtgarantiemenge (in 1 000 Tonnen):

Belgien	3 138,
Dänemark	4 932,
Deutschland	23 487,
Frankreich	25 585,
Griechenland	472,
Irland	5 280,
Italien	8 323,
Luxemburg	268,
Niederlande	12 052,
Vereinigtes Königreich	15 698.

(4) Es wird eine ‚Gemeinschaftsreserve‘ eingerichtet, um zu Beginn jedes Zwölfmonatszeitraums die Garantiemengen der Mitgliedstaaten zu ergänzen, in denen die Durchführung der Abgaberegulierung besondere Schwierigkeiten mit sich bringt, die deren Versorgungs- oder Erzeugungsstruktur be-

einträchtigen können. Die Aufteilung dieser Reserve wird im einzelnen nach dem in Absatz 7 genannten Verfahren festgelegt.

Für den Zeitraum vom 2. April 1984 bis 31. März 1985 wird die Gemeinschaftsreserve auf 335 000 Tonnen festgesetzt. Für die nachfolgenden Jahreszeiträume wird die Höhe dieser Reserve nach dem Verfahren des Absatzes 6 überprüft, um der Marktentwicklung und den dann verfügbaren Mengen Rechnung zu tragen.

(5) Die in diesem Artikel genannten Abgaben gelten als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte und werden zur Finanzierung der Ausgaben des Milchsektors eingesetzt.

(6) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Arti-

kels 43 Absatz 2 des Vertrages die Grundregeln zur Durchführung dieses Artikels, insbesondere zur Festsetzung der in Absatz 1 und 2 genannten Bezugsmengen und Abgaben.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 erlassen.

(8) Zum Ende des dritten Anwendungsjahres unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung der in diesem Artikel genannten Abgaberegulierung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 857/84 DES RATES

vom 31. März 1984

**über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5c,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wurde eine Abgabe eingeführt, die von jedem Erzeuger oder von jedem Käufer von Milch oder Milcherzeugnissen auf die eine jährliche Referenzmenge übersteigenden Mengen zu entrichten ist. Der Betrag dieser Abgabe muß grundsätzlich die Kosten des Absatzes der die Referenzmenge überschreitenden Milchmenge decken. Wird die Abgabe auf der Stufe des Käufers erhoben, so betrifft ihre Anwendung nicht zwangsläufig alle Milchmengen, die von jedem Erzeuger über eine Menge hinaus geliefert werden, die der für die Referenzmenge des Käufers maßgeblichen Menge entspricht. Im Interesse der Gleichheit der Ergebnisse ist ein höherer Abgabebetrag festzusetzen, wenn die Abgabe vom Käufer geschuldet wird.

Bei der Festsetzung der Referenzmenge ist als Basis die dem Kalenderjahr 1981 entsprechende Menge zu wählen, das bereits bei der Bestimmung der Garantieschwelle nach Artikel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zugrundegelegt wurde, zuzüglich einem Prozent. Den Mitgliedstaaten muß jedoch aufgrund der jeweiligen Bedingungen ihrer Milcherzeugung oder Milcherfassung gestattet werden, als Basis die dem Kalenderjahr 1982 oder dem Kalenderjahr 1983 entsprechende Menge unter Anwendung eines Prozentsatzes, mit dem das gleiche Ergebnis erreicht werden kann, zugrunde zu legen.

Den Mitgliedstaaten muß gestattet werden, mit Rücksicht auf die besondere Lage bestimmter Erzeuger die Referenzmengen anzupassen und zu diesem Zweck im Bedarfsfall innerhalb der vorgenannten Garantiemenge eine Reserve zu bilden.

Um in Griechenland die Durchführung der Regelung über die zusätzliche Abgabe zu erleichtern, da die Gesamtmilcherzeugung dieses Landes weniger als 1 % der Gemeinschaftserzeugung darstellt und die Gesamtzahl der Käufer dort sehr hoch ist, sollte die Gesamtheit der Käufer dieses Mitgliedstaats wie ein einziger Käufer behandelt werden.

Bezüglich der von den Erzeugern getätigten direkten Verkäufe an den Verbraucher empfiehlt es sich, die rückläufige Tendenz dieser Verkäufe zu berücksichtigen und als Referenzmenge die dem Kalenderjahr 1981 entsprechende Menge zuzüglich 1 % zu wählen.

Es liegt im unverzichtbaren öffentlichen Interesse, daß die Regelung ab 2. April 1984 in Kraft tritt. Zu diesem Zweck müssen Übergangsmaßnahmen getroffen werden, damit die ab 2. April geschuldete Abgabe innerhalb angemessener Fristen erhoben werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Abgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird festgesetzt auf:

- 75 % des Milchrichtpreises bei Anwendung der Formel A,
- 100 % des Milchrichtpreises bei Anwendung der Formel B,
- 75 % des Milchrichtpreises beim direkten Verkauf an den Verbraucher.

(2) Als Region im Sinne von Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gilt das ganze Gebiet eines Mitgliedstaats oder ein Teil dieses Gebietes, der eine geographische Einheit darstellt und in dem die natürlichen Verhältnisse, die Produktionsstrukturen und die durchschnittliche Milchleistung vergleichbar sind.

Für die Anwendung der Formel A oder B in jeder Region gilt eines oder mehrere der folgenden Kriterien:

- die verwaltungsmäßige Durchführbarkeit;
- die Notwendigkeit, Strukturentwicklungen und -anpassungen zu erleichtern;
- die Erfordernisse der Regionalentwicklung, um insbesondere eine Entvölkerung bestimmter Zonen zu vermeiden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 1. Januar und erstmals vor dem 1. Mai 1984 das Verzeichnis der Regionen unter Angabe der für jede Region gewählten Formel mit.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Referenzmenge entspricht der Milch- oder Milchäquivalenzmenge, die von dem Erzeuger im Kalenderjahr 1981 geliefert wurde (Formel A) oder der Milch- oder Milchäquivalenzmenge, die von einem Käufer im Kalenderjahr 1981 gekauft worden ist (Formel B), zuzüglich 1 %.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß die Referenzmenge nach Absatz 1 auf ihrem Gebiet der im Kalenderjahr 1982 oder im Kalenderjahr 1983 gelieferten Milch- oder Milchäquivalenzmenge unter Anwendung eines Prozentsatzes entspricht, der so festgesetzt wird, daß die in Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 definierte Garantiemenge nicht überschritten wird. Dieser Prozentsatz kann je nach der Menge der Lieferungen bestimmter Gruppen von Abgabepflichtigen, der Entwicklung der Lieferungen in bestimmten Regionen zwischen 1981 und 1983 oder der Entwicklung der Lieferungen bestimmter Gruppen von Abgabepflichtigen im selben Zeitraum angepaßt werden, und zwar zu Bedingungen, die nach den Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Prozentsätze können von den Mitgliedstaaten angepaßt werden, um die Anwendung der Artikel 3 und 4 sicherzustellen.

Artikel 3

Bei der Festlegung der Referenzmengen nach Artikel 2 und im Rahmen der Anwendung der Formeln A und B werden bestimmte besondere Situationen unter folgenden Bedingungen berücksichtigt:

1. Erzeuger, die sich zur Durchführung eines vor dem 1. März 1984 eingereichten Entwicklungsplans im Bereich der Milcherzeugung gemäß der Richtlinie 72/159/EWG ⁽¹⁾ verpflichtet haben, können entsprechend der Entscheidung des Mitgliedstaats,
 - wenn der Entwicklungsplan in Durchführung befindlich ist, eine spezifische Referenzmenge zugewiesen erhalten, die den im Entwicklungsplan vorgesehenen Milch- und Milcherzeugnismengen Rechnung trägt;
 - wenn der Entwicklungsplan nach dem 1. Januar 1981 durchgeführt worden ist, eine spezifische Referenzmenge zugewiesen erhalten, die den Milch- und Milcherzeugnismengen Rechnung trägt, die sie im Jahr des Abschlusses des Entwicklungsplans geliefert haben.

Verfügt der Mitgliedstaat über ausreichende Informationen, so können auch ohne Entwicklungsplan getätigte Investitionen berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

2. Die Mitgliedstaaten können Junglandwirten, die nach dem 31. Dezember 1980 einen Betrieb gegründet haben, eine bestimmte Referenzmenge zuteilen.

3. Erzeuger, deren Milcherzeugung in dem nach Artikel 2 gewählten Referenzjahr von außergewöhnlichen Ereignissen nachhaltig betroffen wurde, die vor oder während des betreffenden Jahres eingetreten sind, können auf Antrag erwirken, daß ein anderes Kalenderreferenzjahr innerhalb des Zeitraums 1981 bis 1983 berücksichtigt wird.

Folgende Situationen können die Anwendung von Unterabsatz 1 rechtfertigen:

- eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb des Erzeugers erheblich in Mitleidenschaft gezogen hat;
- die ungewollte Zerstörung der Futterbestände oder der für die Milchviehhaltung bestimmten Betriebsgebäude des Erzeugers;
- eine Viehseuche, die den gesamten Milchviehbestand oder einen Teil dieses Milchviehbestands betroffen hat.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Fällen, in denen Unterabsatz 1 Anwendung findet, in Kenntnis. Die Aufzählung der Situationen nach Unterabsatz 2 kann nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ergänzt werden.

Artikel 4

(1) Zur erfolgreichen Umstrukturierung der Milcherzeugung auf nationaler oder regionaler Ebene oder auf Ebene der Erfassungszonen können die Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung der Formeln A und B

- a) Erzeugern, die sich zur endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung verpflichten, eine Vergütung gewähren, die in einer oder mehreren Jahreszahlungen angewiesen werden kann;
- b) Erzeugern, die einen nach Inkraftsetzen dieser Verordnung gemäß der Richtlinie 72/159/EWG genehmigten Entwicklungsplan im Bereich der Milcherzeugung durchführen, eine zusätzliche Referenzmenge zuweisen, sofern dieser Plan den Kriterien nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1946/81 ⁽²⁾ entspricht;
- c) Erzeugern, die hauptberuflich die Landwirtschaft betreiben, eine zusätzliche Referenzmenge zuweisen, gleichgültig, ob ihr Milchviehbestand den Bedingungen des Buchstabens b) entspricht oder nicht.

(2) Die freigesetzten Referenzmengen werden erforderlichenfalls der Reserve nach Artikel 5 hinzugefügt.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 32.

Artikel 5

Für die Anwendung der Artikel 3 und 4 können zusätzliche Referenzmengen nur im Rahmen der Garantiemenge nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewährt werden. Diese zusätzlichen Mengen werden aus einer Reserve entnommen, die der Mitgliedstaat innerhalb der vorgenannten Garantiemenge bildet.

Artikel 6

(1) Jedem in Artikel 5c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen wird eine Referenzmenge zugeteilt, die seinen Direktverkäufen während des Kalenderjahres 1981 zuzüglich 1 % entspricht.

(2) Die nach Absatz 1 zugeteilten Referenzmengen dürfen insgesamt die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

(3) Die Artikel 3, 4 und 7 gelten für den im vorliegenden Artikel genannten Erzeuger unter Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung 804/68 festzulegen sind.

Artikel 7

(1) Im Falle des Verkaufs, der Verpachtung oder der Übertragung eines Betriebs in Erbfolge wird die entsprechende Referenzmenge nach festzulegenden Modalitäten ganz oder teilweise auf den Käufer, Pächter oder Erben übertragen.

(2) Tritt im Rahmen der Formel B ein Käufer ganz oder teilweise an die Stelle eines oder mehrerer Käufer, so bestimmt sich seine jährliche Referenzmenge wie folgt:

— für die Beendigung des laufenden Zwölfmonatszeitraums unter Zugrundelegung der Referenzmengen oder eines Teils davon pro rata der noch verbleibenden Zeit

— für den folgenden Zwölfmonatszeitraum nach den Referenzmengen oder einem Teil davon der Käufer, an deren Stelle er tritt.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß ein Teil der betreffenden Mengen auf die in Artikel 5 genannte Reserve übertragen wird.

Artikel 8

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 1 gilt folgendes:

(1) Bei Anwendung der Formel B können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte unternehmen, um den Käufern von Milch und Milcherzeugnissen die Verwaltung der ihnen zugewiesenen Referenzmengen zu ermöglichen; dies schließt die Zuteilung und Neuzuteilung der in Artikel 10 genannten Mengen ein.

(2) Zu den Maßnahmen kann die Einsetzung berufsständischer Gremien für die Prüfung von Streitfällen gehören.

Artikel 9

(1) Für die Anwendung der Formeln A und B wird die Abgabe erhoben:

a) durch vorläufige vierteljährliche Abgaben, die anhand der Milch- oder Milchäquivalenzmengen festgelegt werden, um die bei jedem Abgabepflichtigen in dem betreffenden Vierteljahr die kumulierte Referenzmenge überschritten wird, die am Ende des entsprechenden Vierteljahrs des vom Mitgliedstaat berücksichtigten Referenzkalenderjahres berechnet wird;

b) durch eine Endabrechnung seiner jährlichen Referenzmenge nach Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums nach Maßgabe der tatsächlichen Überschreitung während dieses Zeitraums.

(2) Bei Anwendung der Formel A wird die Abgabe bei jedem Erzeuger vom Käufer erhoben.

(3) Unmittelbar an den Verbraucher verkaufende Erzeuger von Milch und/oder Milcherzeugnissen zahlen die Abgabe an die vom Mitgliedstaat bezeichnete Stelle nach noch festzulegenden Bedingungen.

Artikel 10

Bei Anwendung der Formel B

1. wälzt der die Abgabe schuldende Käufer diese auf den Preis ab, der den Erzeugern für das betreffende Vierteljahr nach Maßgabe der kumulierten Milch- oder Milchäquivalenzmenge gezahlt wird, um die jeder von ihnen im gleichen Vierteljahr eine vierteljährliche Menge überschritten hat, die der zur Festsetzung der Referenzmenge des Käufers berücksichtigten Menge entspricht;

2. nimmt der Käufer nach Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums anhand der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Abrechnung gegebenenfalls die Anpassungen vor, die nach Maßgabe der Milch- oder Milchäquivalenzmenge notwendig sind, um die jeder Erzeuger in dem betreffenden Zeitraum eine Jahresmenge überschritten hat, die der zur Festsetzung der Referenzmenge des Käufers berücksichtigten Menge entspricht.

Für die Anwendung dieses Artikels in Griechenland gilt die Gesamtheit der Käufer als ein einziger Käufer.

Artikel 11

Für die Anwendung der Artikel 9 und 10

a) legt die Kommission den Betrag der Abgabe gemäß Artikel 1 fest;

- b) legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die zur Anwendung dieser Verordnung und insbesondere zur Berechnung der auf die anderen Milcherzeugnisse als Milch anwendbaren Abgabe zu berücksichtigende Äquivalenz fest.
- c) bestimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zur Feststellung der gelieferten oder gekauften Milchmengen die als repräsentativ angesehenen Eigenschaften der Milch, insbesondere ihren Fettgehalt.

Artikel 12

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Milch: das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;
- b) andere Milcherzeugnisse: Milchrahm, Butter und Käse;
- c) Erzeuger: der landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person oder als Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, dessen Unternehmen im geographischen Gebiet der Gemeinschaft liegt und der
- Milch oder andere Milcherzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher verkauft und/oder
 - an den Käufer liefert;
- d) Betrieb: die im geographischen Gebiet der Gemeinschaft gelegene Gesamtheit der vom Erzeuger bewirtschafteten Produktionseinheiten;
- e) Käufer: ein Unternehmen oder eine Vereinigung, das bzw. die Milch oder andere Milcherzeugnisse kauft, um sie

- zu be- oder verarbeiten,
- an ein oder an mehrere Unternehmen abzugeben, das bzw. die Milch oder Milcherzeugnisse be- oder verarbeiten;

- f) Unternehmen, das Milch oder andere Milcherzeugnisse be- oder verarbeitet: ein Unternehmen oder eine Vereinigung, dessen bzw. deren Tätigkeit sich auf die Erfassung, Verpackung, Lagerung und Kühlung oder auf einen dieser Vorgänge beschränkt;
- g) Lieferung: jede Lieferung von Milch oder anderen Milcherzeugnissen, gleichgültig ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Käufer oder von dem Unternehmen, das diese Erzeugnisse be- oder verarbeitet, oder von einem Dritten übernommen wird;
- h) unmittelbar an den Verbraucher verkaufte Milch oder unmittelbar an den Verbraucher verkauftes Milchäquivalent: Milch oder in Milchäquivalent umgerechnete Milcherzeugnisse, die ohne Einschaltung eines Milch be- oder verarbeitenden Unternehmens verkauft werden.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Anwendung der Artikel 9 und 10 werden jedoch nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 Übergangsbestimmungen erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

ANHANG

Mengen nach Artikel 6 Absatz 2 (Milcherzeuger mit Direktverkäufen an den Verbraucher)

in 1 000 Tonnen

Belgien	505
Dänemark	1
Deutschland	305
Griechenland	116
Frankreich	1 183
Irland	16
Italien	1 591
Luxemburg	1
Niederlande	145
Vereinigtes Königreich	187

VERORDNUNG (EWG) Nr. 858/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch, der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1984/85

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 5b Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der gemeinsamen Agrarpreise ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik ebenso Rechnung zu tragen wie dem Beitrag, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welt handels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik zielt insbesondere darauf ab, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Sicherheit der Versorgung zu verbürgen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Zwischen dem Richtpreis für Milch und den Preisen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und insbesondere für Rindfleisch muß daher ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das der gewünschten Ausrichtung der Rinderhaltung entspricht. Darüber hinaus ist es notwendig, bei der Festsetzung dieses Preises den Bemühungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die darauf abzielen, unter Berücksichtigung des Außenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen auf lange Sicht ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver sollen zur Erzielung des Richtpreises für Milch beitragen. Bei ihrer Festsetzung muß sowohl der allgemeinen Angebots- und Nachfragesituation auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft als auch den Absatzmöglichkeiten für Butter und Magermilchpulver auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt Rechnung getragen werden.

Die Interventionspreise für die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano sind nach den Kriterien von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzusetzen.

Gemäß Artikel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 setzt der Rat bei Festsetzung des Richtpreises und der Interventionspreise für Milch eine Garantieschwelle fest. Das ursprünglich mit der Festsetzung einer Garantieschwelle angestrebte Ziel sollte jedoch insbesondere durch Einführung eines Quotensystems mit einer zusätzlichen Abgabe auf die über die bestimmten Referenzmengen hinausgehenden Lieferungen von Milch oder anderen Milcherzeugnissen erreicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Milchwirtschaftsjahr 1984/85 werden der Richtpreis für Milch und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse wie folgt festgesetzt:

	ECU/100 kg
a) Richtpreis für Milch	27,43
b) Interventionspreis für:	
Butter	319,70
Magermilchpulver	165,88
Grana Padano:	
— 30 bis 60 Tage alt	381,75
— mindestens 6 Monate alt	472,75
Parmigiano Reggiano, mindestens 6 Monate alt	521,61

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 61.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ Stellungnahme vom 29. Februar 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 859/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hinsichtlich der Anwendung einer ermäßigten Abschöpfung bei bestimmten Käsesorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1206/83 ⁽⁵⁾, setzt in Artikel 11 Absatz 1 die Beträge fest, die vom Schwellenpreis bei der Berechnung der bei der Einfuhr von Tilsiter-, Kashkaval- sowie Schaf- und Büffelkäse anwendbaren Abschöpfungen abzuziehen sind, sofern die bei der Einfuhr angewandten Preise nicht unter diesen Beträgen liegen.

Um der Entwicklung des Handels mit Drittländern Rechnung zu tragen, erscheint es zweckmäßig, die bei der Einfuhr der genannten Käsesorten angewandten Abschöpfungen auf dem derzeitigen Stand zu halten. Daher sind die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 genannten Beträge zu ändern, um den für das Wirtschaftsjahr 1984/85 geltenden Schwellenpreisen Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 entspricht die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11 dem Schwellenpreis abzüglich

— 243,52 ECU je 100 Kilogramm, wenn es sich um ein Erzeugnis des Buchstabens i) von Anhang II handelt,

— 243,52 ECU je 100 Kilogramm zuzüglich eines Bestandteils von 24,18 ECU, wenn es sich um ein Erzeugnis des Buchstabens k) von Anhang II handelt,

— 255,61 ECU je 100 Kilogramm, wenn es sich um Erzeugnisse der Buchstaben l) und m) von Anhang II handelt,

unter der Bedingung, daß der bei der Einfuhr angewandte Preis nicht unter dem Betrag liegt, der vom Schwellenpreis abgezogen wird. Der bei der Einfuhr angewandte Preis für das Erzeugnis des Buchstabens m) von Anhang II darf nicht unter 237,48 ECU je 100 Kilogramm liegen.

Es muß ferner festgestellt werden, daß die Erzeugnisse der in Anhang II angegebenen Bezeichnung entsprechen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 860/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1984/85

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwellenpreise müssen unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft notwendigen Schutzes so festgelegt werden, daß die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse auf einer Höhe liegen, die dem Richtpreis für Milch entspricht. Es ist deshalb angebracht, den Schwellenpreis auf der Grundlage des Richtpreises für Milch unter Berücksichtigung des anzustrebenden Verhältnisses zwischen dem Wert des Milchfettes einerseits und der Magermilch andererseits sowie einheitlicher Kosten und Erträge für die betreffenden Milcherzeugnisse festzusetzen. Außerdem ist ein Pauschbetrag zu berücksichtigen, der einen ausreichenden Schutz der milchverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft sicherstellen soll —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1984/85 werden die Schwellenpreise wie folgt festgesetzt:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. ROCARD

Leiterzeugnis je Erzeugnisgruppe	ECU je 100 kg
1	55,99
2	186,42
3	273,05
4	101,65
5	133,66
6	358,09
7	390,39
8	322,16
9	598,93
10	350,57
11	321,22
12	93,07

(2) Die in Absatz 1 genannten Leiterzeugnisse sind diejenigen, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 859/84 ⁽⁵⁾, bezeichnet sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.⁽⁵⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 861/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1209/83 ⁽⁵⁾, ist eine Mitverantwortungsabgabe eingeführt worden, die bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1984/85 gilt und im wesentlichen für alle den Molkeereien gelieferte Milch sowie für bestimmte Milchverkäufe in den landwirtschaftlichen Betrieben zu entrichten ist.

Diese Abgabe sollte durch Schaffung einer unmittelbaren Beziehung zwischen der Erzeugung und den Absatzmöglichkeiten bei Milcherzeugnissen ein besseres Gleichgewicht auf dem Milchmarkt herstellen

helfen und so auch dem großen öffentlichen Interesse, das diesem Sektor gilt, gerecht werden. Die gegenwärtig vorliegenden Daten und Vorausschätzungen zeigen, daß die genannten Ziele bis zum Ende des vorgesehenen Zeitraums wahrscheinlich nicht erreicht werden können. Es ist daher erforderlich, den Abgabesatz für das Wirtschaftsjahr 1984/85 auf 3 % des Richtpreises für Milch festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(6) Für das Milchwirtschaftsjahr 1984/85 wird die Abgabe auf 3 % des Richtpreises für Milch festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. ROCARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 65.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. Februar 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 862/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich der Bedingungen für die verbilligte Abgabe von Butter zum Direktverbrauch im Wirtschaftsjahr 1984/85

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1208/83 ⁽⁷⁾, eingeführte Regelung ist gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung bis Ende des Milchwirtschaftsjahres 1983/84 befristet.

Angesichts der Lage auf dem Buttermarkt ist es angezeigt, die Maßnahmen zur Verbilligung von Butter für den privaten Endverbraucher beizubehalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, auf

Dauer oder vorübergehend die in der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 vorgesehene Formel A auch während des Milchwirtschaftsjahres 1984/85 anzuwenden, und die bisher für das Vereinigte Königreich geltende Sonderregelung zu verlängern. Um den haushaltmäßigen Sachzwängen der Gemeinschaft und dem schwachen Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen dieser Beihilfe sowie der Verringerung des Interventionspreises bei Butter Rechnung zu tragen, sollte die Höhe der gemeinschaftlichen Finanzierung für das Wirtschaftsjahr 1984/85 verringert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Während des Milchwirtschaftsjahres 1983/84“ wird durch „Während des Milchwirtschaftsjahres 1984/85“ ersetzt.
2. In den Buchstaben a) und b) wird der Betrag „51 ECU“ durch „12,75 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. ROCARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 18.⁽²⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 64.⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁵⁾ Stellungnahme vom 29. Februar 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 863/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1723/81 hinsichtlich der Möglichkeit, Beihilfen für die Verwendung von Butter zur Herstellung bestimmter Lebensmittel zu gewähren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1723/81 des Rates vom 24. Juni 1981 über die Grundregeln für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Butterverbrauchs bestimmter Verbraucher- und Industriegruppen ⁽³⁾ sieht die Möglichkeit vor, Beihilfen für die Verwendung von Butter zur Herstellung von Backwaren und Speiseeis zu gewähren.

Um der Bildung umfangreicher Überschüsse von Milcherzeugnissen entgegenzuwirken, erscheint es zweckmäßig, die Gewährung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1732/81 vorgesehenen Beihilfen auf die Verwendung von Butter zur Herstellung anderer Lebensmittel auszudehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1723/81 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Es kann beschlossen werden, daß Beihilfen für den Bezug verbilligter Butter durch folgende Verbrauchergruppen gewährt werden:

- a) gemeinnützige Einrichtungen und Körperschaften,
- b) Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten,
- c) Hersteller von Backwaren und Speiseeis,
- d) Hersteller anderer noch zu bestimmender Lebensmittel.

(2) Der Begriff ‚Butter‘ im Sinne dieser Verordnung umfaßt auch Butterreinfett.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung betreffen insbesondere die Höhe der Beihilfe, die Maßnahmen zur Kontrolle des besonderen Verwendungszwecks, gegebenenfalls den Verkaufspreis, die Eigenschaften und die Verpackung der Butter, sowie die Festlegung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1981, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 864/84 DES RATES**vom 31. März 1984****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Beitrittsakte von 1972, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 des dazugehörigen Protokolls Nr. 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 ⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 551/84 ⁽²⁾, wurde das Vereinigte Königreich vorübergehend ermächtigt, während der Monate Januar, Februar und März 1984 eine bestimmte Menge neuseeländischer Butter zu Sonderbedingungen einzuführen.

Der Rat war nicht in der Lage, rechtzeitig eine neue Einfuhrregelung für einen längeren Zeitraum zu beschließen. Um eine Unterbrechung der Einfuhren zu vermeiden, sollte eine weitere vorübergehende Ermächtigung für die Monate April und Mai 1984 erteilt werden.

Da der Interventionspreis für Butter vom 2. April 1984 an auf 319,70 je 100 kg festgesetzt worden ist, muß gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 der Satz der Sonderabschöpfung nach Maßgabe der Änderung des Interventionspreises angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird das Datum „31. März 1984“ durch „31. Mai 1984“ und in Unterabsatz 2 die Einfuhrmenge von 20 750 Tonnen durch 34 583 Tonnen ersetzt.

2. Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor dem 1. Juni 1984 überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission das Funktionieren dieser Regelung im Hinblick auf einen Beschluß über die Einfuhrregelung für neuseeländische Butter nach dem 31. Mai 1984.“

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 wird die Sonderabschöpfung von 87,28 ECU je 100 kg durch 77,98 ECU je 100 kg ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch ab 2. April 1984.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 366 vom 28. 12. 1983, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 2. 3. 1984, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 865/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Festsetzung allgemeiner Regeln für die Gewährung einer Beihilfe für zu Futterzwecken bestimmte eingedickte Magermilch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können zur Erleichterung des Milchabsatzes andere als die in den Artikeln 6 bis 11 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden, wenn sich Überschüsse bilden oder zu bilden drohen.

Die derzeitige Lage auf dem Markt für Milcherzeugnisse zeichnet sich durch einen starken Anstieg der Milchanlieferungen aus, was zu einer beträchtlichen Erhöhung der Überschüsse an Milcherzeugnissen führt. Angesichts dieser Lage ist es angezeigt, die Möglichkeit zu schaffen, eine Beihilfe für eingedickte Magermilch zu gewähren, die zur Verfütterung an andere Tiere als Kälber bestimmt ist.

Damit das mit dieser Beihilfe angestrebte Ziel, nämlich die Verwendung der größtmöglichen Menge eingedickter Magermilch in der Viehfütterung, erreicht werden kann, sollte die Zahlung der Beihilfe davon abhängig gemacht werden, daß der für eingedickte Magermilch geltende Abgabepreis des Unternehmens, das die Denaturierung gewährleistet, einen Höchstpreis nicht überschreitet.

Das eigentliche Ziel der genannten Maßnahmen macht geeignete Vorkehrungen erforderlich, um sicherzustellen, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht ihrer besonderen Zweckbestimmung entzogen werden.

Die Kontrollerfordernisse bedingen, daß die Beihilfe an das Unternehmen gezahlt wird, welches die Denaturierung des Erzeugnisses übernimmt. Es empfiehlt sich, die Zahlung der Beihilfe von dem Nachweis der Denaturierung des Erzeugnisses abhängig zu machen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen sollte vorgesehen werden, daß jeder Mitgliedstaat eine Interventionsstelle bezeichnet, die zur Durchführung der Beihilfenregelung befähigt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es kann beschlossen werden, eine Beihilfe zu gewähren, die es ermöglicht, eingedickte Magermilch für die Fütterung anderer Tiere als Kälber, zu verwenden.

Artikel 2

(1) Die Beihilfe wird dem Unternehmen gewährt, das die Denaturierung der Erzeugnisse gewährleistet, das zu einem gemäß Artikel 4 festgesetzten Höchstpreis an Betriebe zur Verfütterung an die in Artikel 1 genannten Tiere verkauft wird.

(2) Das Erzeugnis, für das die Beihilfe gewährt wird, darf nur zur Verfütterung an die in Artikel 1 genannten Tiere verwendet werden.

(3) Bei der Ausfuhr des denaturierten Erzeugnisses wird ein Betrag in Höhe der Beihilfe erhoben.

Artikel 3

(1) Die Beihilfe für eingedickte Magermilch wird unter Berücksichtigung der Beihilfe für Magermilch festgesetzt, die zur Verfütterung an andere Tiere als Kälber verwendet wird.

(2) Die Beihilfe wird jährlich für das folgende Milchwirtschaftsjahr unmittelbar nach Festsetzung der Interventionspreise für das neue Wirtschaftsjahr innerhalb einer Spanne festgesetzt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags bestimmt.

Die Beihilfe wird während eines Milchwirtschaftsjahres nur geändert, wenn dies durch eine erhebliche Änderung der Beihilfe für die in Absatz 1 genannte Magermilch, die zur Verfütterung an andere Tiere als Kälber verwendet wird, erforderlich ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

Artikel 4

Bei der Festsetzung des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Höchstbetrags wird folgendes berücksichtigt:

- a) der jeweilige Wert des in Artikel 1 genannten Erzeugnisses;
- b) die jeweilige Beihilfe für dieses Erzeugnis;
- c) die Preise der vergleichbaren Futtermittel.

Artikel 5

(1) Die Beihilfe wird von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats gezahlt, auf dessen Gebiet sich das Unternehmen befindet, welches das Erzeugnis denaturiert hat.

(2) Die Beihilfe wird nur gezahlt, wenn nachgewiesen ist, daß das Erzeugnis denaturiert und an Betriebe verkauft worden ist, die es zur Verfütterung an die in Artikel 1 genannten Tiere verwenden.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung betreffen insbesondere die Merkmale des Erzeugnisses, die Höhe der Beihilfe, den Höchstverkaufspreis, die Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der besonderen Zweckbestimmung des Erzeugnisses und gegebenenfalls die zusätzlichen Bedingungen der Beihilfengewährung.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine Interventionsstelle, die zur Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen befähigt ist.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die zur Sicherstellung der Anwendung dieser Verordnung notwendigen Vorkehrungen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere die mögliche Kontrolle jedes Unternehmens vorsehen, das das in Artikel 1 genannte Erzeugnis verwendet oder vermarktet.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 866/84 DES RATES

vom 31. März 1984

über Sondermaßnahmen betreffend den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und von üblichen Behandlungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 12 Absatz 2 und 18 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs in besonderen Fällen für die in Artikel 1 der genannten Verordnung bezeichneten Erzeugnisse, die zur Herstellung von dort genannten Erzeugnissen oder im Anhang derselben Verordnung aufgeführten Waren bestimmt sind, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit dies für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erforderlich ist. Die Richtlinie 69/73/EWG ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, sieht die Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr vor.

Durch Einbeziehung von Milcherzeugnissen aus Drittländern in den aktiven Veredelungsverkehr kann der normale Absatz der aus der Gemeinschaft stammenden Erzeugnisse und das gute Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse in Frage gestellt werden. Die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs sollte deshalb für diese Erzeugnisse untersagt werden.

Aus denselben Gründen erscheint es erforderlich, daß außerdem bestimmte übliche Behandlungen im Sinne der Richtlinie 71/235/EWG des Rates vom 21. Juni 1971 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die üblichen Behandlungen, die in Zollagern und Freizonen vorgenommen werden

können ⁽⁵⁾, auf dem Zollgebiet der Gemeinschaft für die Milcherzeugnisse aus Drittländern verboten werden können, für die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die geltende Abschöpfung nicht erhoben worden ist.

Derzeitig erscheint es angebracht, die Geltungsdauer dieser Maßnahmen auf zwei Jahre zu begrenzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse ausgeschlossen, wenn sie zur Herstellung der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse oder von im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten Waren bestimmt sind.

(2) Die Inanspruchnahme bestimmter üblicher Behandlungen nach Artikel 1 der Richtlinie 71/235/EWG kann nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse ausgeschlossen werden, für die die Zollagerregelung gilt oder die sich in einer Freizone befinden.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 1 berührt nicht die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs getätigten Einfuhren, soweit sie innerhalb von 30 Tagen vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet aufgrund von Genehmigungen durchgeführt werden, die an dem genannten Tag gültig waren.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das Verzeichnis der genannten Genehmigungen mit, die erteilt worden sind.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt für die Dauer von zwei Jahren. Vor Ende des Milchwirtschaftsjahres 1984/85 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Lage auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft vor, dem sie gegebenenfalls entsprechende Vorschläge beifügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 65.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 29. 6. 1971, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 867/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/82 ⁽⁴⁾, bestimmt eine Spanne, innerhalb derer die Beihilfe für Magermilchpulver festge-

setzt werden kann. Diese Spanne sollte unter Berücksichtigung der in Absatz 1 des genannten Artikels aufgeführten Kriterien angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2a Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beihilfe für Magermilchpulver beträgt mindestens 54 ECU und höchstens 85 ECU je 100 kg.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. ROCARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 868/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1984/85

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und auf Artikel 6 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder müssen sowohl die Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch der Beitrag berücksichtigt werden, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Der Orientierungspreis muß nach den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Kriterien festgelegt werden.

In Anbetracht der Wirtschaftslage auf dem Rindfleischmarkt erscheint es notwendig, für das Wirtschaftsjahr 1984/85 für ausgewachsene Rinder einen Interventionspreis vorzusehen, der im Verhältnis zum Orientierungspreis auf gleicher Höhe wie im vorigen Wirtschaftsjahr festgesetzt wird.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1358/80 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 1208/81 ⁽⁶⁾ haben jeweils ein gemein-

schaftliches Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder zur Feststellung der Marktpreise und zur Anwendung der Interventionsmaßnahmen vorgesehen. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 869/84 ⁽⁷⁾ wurde beschlossen, dieses gemeinschaftliche Handelsklassenschema für einen Zeitraum von drei Jahren versuchsweise auf die Interventionsmaßnahmen anzuwenden. Die schrittweise Anwendung des Schemas führt erst zum Anfang des Wirtschaftsjahres 1987/88 zur Festsetzung eines einzigen Preises für jede Qualität oder Qualitätsgruppe von Fleisch, die für die Intervention in Frage kommen. Daher sollte in der Übergangszeit die Auslösung und die Aussetzung der Ankäufe bei den für die Intervention in Frage kommenden Qualitäten von Fleisch auf der Grundlage der auf dem Markt eines jeden Mitgliedstaats getroffenen Feststellung der Preise dieser Qualitäten gemäß dem genannten gemeinschaftlichen Handelsklassenschema erfolgen.

In Anbetracht der von der Interventionsregelung verfolgten Ziele und der Pflichten der Gemeinschaft auf dem Finanzsektor muß die Möglichkeit einer Begrenzung der Interventionskäufe auf eine Qualität oder eine Qualitätsgruppe von Fleisch in bestimmten Mitgliedstaaten je nach den Eigenarten der Erzeugung und des Marktes dieser Mitgliedstaaten vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird der Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder auf 205,02 ECU je 100 kg Lebendgewicht festgesetzt.

Artikel 2

In Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für das Wirtschaftsjahr 1984/85

- a) der in dem genannten Unterabsatz bezeichnete Interventionspreis auf 184,52 ECU je 100 kg Lebendgewicht festgesetzt;
- b) beträgt der Preis nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der genannten Verordnung 184,52 ECU je 100 kg Lebendgewicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 66.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1980, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 gilt folgendes:

1. Abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden die von den Interventionsstellen vorzunehmenden Ankäufe einer oder mehrerer noch zu bestimmender Qualitäten oder Qualitätsgruppen von frischem oder gekühltem Fleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) 1, 02.01 A II a) 2 und 02.01 A II a) 3 des Gemeinsamen Zolltarifs beschlossen, wenn der auf dem Markt eines Mitgliedstaats oder eines Teilgebiets eines Mitgliedstaats anhand des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 eingeführten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder festgestellte Durchschnittspreis dieser Qualitäten oder Qualitätsgruppen während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Wochen ebenso hoch wie oder niedriger als der zu Beginn des Wirtschaftsjahres für diese Qualitäten oder Qualitätsgruppen festgesetzte Interventionsankaufpreis ist.
2. Die Ankäufe nach Nummer 1 können ausgesetzt werden, wenn der auf dem Markt eines Mitgliedstaats oder eines Teilgebiets eines Mitgliedstaats anhand des in Nummer 1 bezeichneten Handelsklassenschemas festgestellte Durchschnittspreis für bestimmte Qualitäten oder Qualitätsgruppen von

Fleisch während eines Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Wochen höher ist als der zu Beginn des Wirtschaftsjahres für diese Qualitäten oder Qualitätsgruppen festgesetzte Interventionsankaufpreis.

3. Die Kommission kann nach dem Verfahren der Nummer 4 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder in einem Teilgebiet eines Mitgliedstaats das Verzeichnis der für die Intervention in Frage kommenden Qualitäten oder Qualitätsgruppen begrenzen.
4. Die Kommission nimmt nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 folgendes vor:
 - a) die Festsetzung des Interventionsankaufpreises;
 - b) den Beschluß über die Interventionsankäufe sowie ihre Aussetzung;
 - c) den Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Artikel.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 869/84 DES RATES

vom 31. März 1984

über die Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder auf die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 ⁽²⁾ ist ein gemeinschaftliches Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder bestimmt worden. Artikel 6 der genannten Verordnung hat die schrittweise Anwendung dieses Handelsklassenschemas im Rahmen der Marktorganisation für Rindfleisch vorgesehen. Dieses Handelsklassenschema ist in einer ersten Phase durch die Feststellung der Marktpreise mit der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82 ⁽³⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1214/83 ⁽⁴⁾, eingeführt worden. Nunmehr sind die Bedingungen erfüllt, um dieses Handelsklassenschema im Rahmen der Interventionsmaßnahmen versuchsweise für einen Zeitraum von drei Jahren einzuführen.

Die Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas auf die Interventionsmaßnahmen muß schrittweise in drei Stufen von gleicher Dauer im Laufe einer Übergangszeit durchgeführt werden. Diese Versuchsphase der Angleichung der Ankaufpreise in den Mitgliedstaaten muß zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 zur Festsetzung eines einzigen Ankaufpreises in der gesamten Gemeinschaft für alle Qualitäten von Fleisch führen.

Die Anwendung der doppelten Preisfeststellung, wie sie derzeit in der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82

geregelt ist, muß bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 fortgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 9. April 1984 an erfolgt die Anwendung der Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 auf der Grundlage des in der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder versuchsweise für einen Zeitraum von drei Jahren.

Artikel 2

Der Interventionsankaufpreis wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 3 so festgesetzt, daß man nach einer Angleichung in drei gleichen Stufen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 die Festsetzung eines einzigen Ankaufpreises in der ganzen Gemeinschaft für jede Qualität von frischem oder gekühltem Fleisch, das für die Intervention in Frage kommt, erhält.

Artikel 3

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 die erforderlichen Vorschriften für die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 4

Die Kommission legt vor Ende des Wirtschaftsjahres 1984/85 dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Interventionsmaßnahmen vor, die nach dem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper erfolgt.

Artikel 5

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1202/82 wird der Ausdruck „Wirtschaftsjahres 1983/84“ durch „Wirtschaftsjahres 1986/87“ ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 870/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland und in Nordirland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 ⁽⁴⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1216/83 ⁽⁵⁾, ist die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland und in Nordirland vorgesehen worden, soweit die betreffenden Staaten nicht auf einzelstaatlicher Ebene eine zusätzliche Prämie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/82 ⁽⁷⁾, gewähren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Da sich die Lage der Landwirte in diesem Teil der Gemeinschaft während des Wirtschaftsjahres 1983/84 nicht merklich gebessert hat, sollte für das Wirtschaftsjahr 1984/85 eine gleiche Maßnahme beschlossen werden.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 wird der Ausdruck „Wirtschaftsjahr 1983/84“ durch „Wirtschaftsjahr 1984/85“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. April 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 67.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 871/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82 ⁽⁵⁾, legt die Kommission dem Rat vor dem 1. Oktober 1983 einen Bericht über das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch vor. Aufgrund der Prüfung des Berichtes der Kommission erweist sich die Änderung der diesbezüglichen Regelung als notwendig.

Der Zeitraum von vier Jahren gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80, der zu Beginn des Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehen ist, um eine schrittweise Anpassung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen in den einzelnen Mitgliedstaaten herbeizuführen, läuft am Ende des Wirtschaftsjahres 1983/84 aus. Die Festsetzung eines einheitlichen Referenzpreises auf einer anderen als der für den Grundpreis vorgesehenen Höhe ist nicht gerechtfertigt. Dieser Begriff ist daher künftig dem des Grundpreises gleichzusetzen.

Eine teilweise Umgruppierung der in Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung bezeichneten Gebiete entspricht dem Bestreben, Regionen zusammenzufassen, die in bezug auf Lammfleisch weitgehend vergleichbare Produktions- und Verbrauchsstrukturen aufweisen.

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, eine Anzahlung zugunsten der Erzeuger der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG ⁽⁶⁾ zu zahlen. Hierfür sollte eine Schätzung des Einkommensausfalls zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorgesehen werden.

Außer der Tatsache, daß aus den vorstehend genannten Gründen ab dem 1984 beginnenden Wirtschaftsjahr kein Referenzpreis mehr festgesetzt wird, erschien es zweckmäßig, die Berechnungsweise für die dem Schaffleischerzeuger gewährte Prämie zu vereinfachen. Der Einkommensverlust des Erzeugers für ein bestimmtes Gebiet ergibt sich aus dem etwaigen Unterschied zwischen dem gemeinschaftlichen Grundpreis und dem arithmetischen Mittel der in diesem Gebiet festgestellten Marktpreise. Auf diesen Verlust ist ein Koeffizient anzuwenden, der für das betreffende Gebiet die normale jahresdurchschnittliche Lammfleischerzeugung angibt.

Um eine größere Effizienz in der Verwaltung und Stützung des Marktes zu erreichen, sollte eine Auslösung der Maßnahmen für die private Lagerhaltung auf regionaler Grundlage nach Regeln, wie sie für die Durchführung der Interventionskäufe bestehen, vorgesehen werden. Außerdem ist die Möglichkeit vorzusehen, den Beihilfebeträg nach Regionen zu differenzieren.

Die erhebliche Zunahme des innergemeinschaftlichen Handels mit bestimmten Schaffleischzubereitungen gibt Anlaß, den in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vorgesehenen Betrag in Höhe der variablen Prämie auf die genannten Zubereitungen zu erheben, wenn sie das betreffende Gebiet verlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird Buchstabe c) durch die folgenden Buchstaben ersetzt:

„c) 16.02 B III b) 2 aa) 11:

Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen, andere als Fleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen und Rindern enthaltend,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 68.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 8.

nicht gegart; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall.

d) 16.02 B III b) 2 aa) 22:

Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen, andere als Fleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen und Rindern enthaltend; andere.“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Für das folgende Wirtschaftsjahr wird nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages jährlich ein Grundpreis für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen festgesetzt.

(2) Bei der Festsetzung des Grundpreises werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Marktlage bei Schaffleisch während des laufenden Jahres,
- b) die Entwicklungsaussichten für Erzeugung und Verbrauch von Schaffleisch,
- c) die Kosten der Schaffleischerzeugung,
- d) die Marktlage bei anderen tierischen Erzeugnissen, insbesondere Rindfleisch,
- e) die gesammelten Erfahrungen.

(3) Auf Vorschlag der Kommission setzt der Rat mit qualifizierter Mehrheit jahreszeitlich angepasste Grundpreise fest, um den normalen jahreszeitlichen Schwankungen des gemeinschaftlichen Schaffleischmarktes Rechnung zu tragen.

(4) Vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme beginnt das Wirtschaftsjahr am ersten Montag im April und endet an dem diesem Tag vorangehenden Tag im folgenden Jahr.

(5) Für die Anwendung dieser Verordnung werden folgende Gebiete festgelegt:

- Gebiet 1: Italien und Griechenland.
- Gebiet 2: Frankreich,
- Gebiet 3: Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande,
- Gebiet 4: Irland,
- Gebiet 5: Großbritannien,
- Gebiet 6: Nordirland.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen wird auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter Zugrundelegung der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen

Märkten jedes Gebietes oder — im Falle der Gebiete 1 und 3 — jedes Mitgliedstaats festgestellten Preise für die einzelnen Kategorien frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen ein Preis festgestellt, und zwar unter Berücksichtigung der Bedeutung jeder dieser Kategorien sowie der relativen Bedeutung des Schafbestands jedes Gebietes oder — im Falle der Gebiete 1 und 3 — jedes Mitgliedstaats.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Definition des Schlachtkörpergewichts werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.“

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Erforderlichenfalls wird zur Berücksichtigung eines Einkommensausfalls der Schaffleischerzeuger in einem oder mehreren Gebieten im Laufe eines Wirtschaftsjahres unverzüglich nach Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres eine Prämie festgesetzt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Einkommensausfall stellt, in 100 kg Schlachtkörpergewicht, den etwaigen Unterschied zwischen dem Grundpreis nach Artikel 3 Absatz 1 und dem arithmetischen Mittel der nach Artikel 4 für jedes Gebiet festgestellten Marktpreise dar.

(3) Der Betrag der je Mutterschaf und Gebiet zu zahlenden Prämie wird errechnet, indem auf den Einkommensausfall nach Absatz 2 ein Koeffizient angewendet wird, der für jedes Gebiet den Durchschnitt der normalen jährlichen Lammfleischerzeugung je Mutterschaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt.

(4) Wird jedoch für ein oder mehrere Gebiete im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 ein vorhersehbarer Einkommensausfall im Laufe des Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der in Artikel 4 genannten Marktpreise und der in Artikel 9 genannten variablen Prämie veranschlagt, so können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten in dem oder den betroffenen Gebieten nach dem Verfahren des Artikels 26 eine Anzahlung zugunsten der Schaffleischerzeuger in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, die gemäß Artikel 3 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG bestimmt werden, zahlen.

Nach den Absätzen 1, 2 und 3 wird nach Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres der Betrag der endgültigen Prämie festgelegt und gegebenenfalls ein Restbetrag in den in Unterabsatz 1 bezeichneten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gezahlt.

(5) Wird jedoch für das Gebiet 2 eine Prämie gewährt, so kann in dem Gebiet 1 auf Antrag der Beteiligten ein Betrag gewährt werden, der der je Mutterschaf im Gebiet 2 zahlbaren Prämie entspricht; dies setzt voraus, daß die Begünstigten der zuständigen Behörde glaubhaft machen, daß die Lämmer, die von den von ihnen gehaltenen Mutterschafen stammen, nicht vor Erreichen des Alters von zwei Monaten geschlachtet werden.

(6) Für das Gebiet 5 wird der Einkommensausfall bei Anwendung der Schlachtpremie gemäß Artikel 9 um den gewichteten Durchschnitt der tatsächlich gewährten variablen Prämien verringert.

Dieser Durchschnitt, ausgedrückt in 100 kg Schlachtkörpergewicht, wird errechnet, indem der Gesamtbetrag der tatsächlich gewährten Prämien durch die Erzeugung an Tieren mit einer Bescheinigung, für die die variable Prämie bei der Schlachtung oder gegebenenfalls ihrer ersten Vermarktung gezahlt werden kann, geteilt wird.

(7) Für die Ermittlung des arithmetischen Mittels der Marktpreise nach Absatz 2 wird, wenn in einem Gebiet die Interventionsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) angewandt werden, der Marktpreis für den Zeitraum, in dem die Käufe effektiv stattfinden, durch den jahreszeitlich angepaßten Interventionspreis ersetzt.

(8) Die Prämie wird dem begünstigten Erzeuger nach Maßgabe der Zahl der während eines nach dem Verfahren des Artikels 26 zu bestimmenden Mindestzeitraums in dem Betrieb gehaltenen Mutterschafe gewährt.

(9) Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die in diesem Artikel vorgesehene Regelung, insbesondere die Definitionen des prämiengünstigten Erzeugers und des für die Gewährung der Prämie in Betracht kommenden Mutterschafs. Nach dem gleichen Verfahren kann der Rat vorsehen, daß die Prämie nur Erzeugern gewährt wird, die eine Mindestzahl von Mutterschafen halten.

(10) Nach dem Verfahren des Artikels 26

— setzt die Kommission gegebenenfalls die je Mutterschaf und Gebiet zu zahlende Prämie fest,

— erläßt die Kommission die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Einreichung der Prämienanträge, zu den Kontrollen und zur Zahlung der Prämie.

(11) Die im Rahmen der Regelung dieses Artikels getätigten Ausgaben gelten als Bestandteil der Interventionsmaßnahmen zur Regulierung der Agrarmärkte.“

5. In Artikel 7 erhalten Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„(1) Liegt der gemäß Artikel 4 festgestellte Preis unter 90 % des in Artikel 3 Absatz 3 genannten jahreszeitlich angepaßten Grundpreises und ist damit zu rechnen, daß er sich unter diesem Niveau hält, so können die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Interventionsmaßnahmen für die gesamte Gemeinschaft beschlossen werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten Maßnahmen können für eines oder mehrere Gebiete der Gemeinschaft beschlossen werden, wenn der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten eines oder mehrerer Gebiete festgestellte Preis unter 90 % des jahreszeitlich angepaßten Grundpreises nach Artikel 3 Absatz 3 liegt und damit zu rechnen ist, daß er sich in dem oder den betreffenden Gebieten unter diesem Niveau hält; diese Maßnahmen können nach den Gebieten differenziert werden.

(2) Liegt der gemäß Artikel 4 festgestellte Preis in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf der gleichen Höhe wie oder niedriger als der jahreszeitlich angepaßte Interventionspreis, der 85 % des jahreszeitlich angepaßten Grundpreises entspricht, und liegt gleichzeitig der auf den repräsentativen Märkten eines bestimmten Gebietes festgestellte Preis auf der gleichen Höhe wie oder unter dem jahreszeitlich angepaßten Interventionspreis oder — je nach Lage des Falles — dem abgeleiteten jahreszeitlich angepaßten Interventionspreis, so werden die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Interventionsmaßnahmen auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für den oder die betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt. Im Falle der Gebiete 1 und 3 können diese Interventionsmaßnahmen jedoch für den oder die Mitgliedstaaten durchgeführt werden, die einen Teil dieses Gebietes ausmachen.“

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Das Vereinigte Königreich kann im Gebiet 5 eine Schlachtpremie für Schafe gewähren, sofern es in diesem Gebiet nicht die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Bestimmungen anwendet, wenn die auf den repräsentativen Märkten dieses Gebietes festgestellten Preise unter einem Leitniveau von 85 % des in Artikel 3 Absatz 1 genannten Grundpreises liegen.

Das Leitniveau nach Unterabsatz 1 wird in der gleichen Weise wie der Grundpreis jahreszeitlich angepaßt.

(2) Der Betrag der Prämie nach Absatz 1 ist gleich der Differenz zwischen dem jahreszeitlich angepaßten Leitniveau und dem in diesem Gebiet festgestellten Marktpreis.

(3) Im Fall der Zahlung der Prämie nach Absatz 1 in dem Gebiet 5 erläßt die Kommission die er-

forderlichen Maßnahmen, damit auf alle in Artikel 1 Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnisse ein Betrag in Höhe der tatsächlich gewährten Prämie erhoben werden kann, wenn sie das genannte Gebiet verlassen.

(4) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 26 die Durchführungsbestimmungen zu vorliegendem Artikel. Diese Bestimmungen können insbesondere die Maßnahmen umfassen, die notwendig sind, um für lebende Tiere, Fleisch und Zubereitungen Störungen im Handel durch die Anwendung der in Absatz 1 genannten Prämie zu verhindern.

(5) Die aufgrund der Regelung des vorliegenden Artikels getätigten Ausgaben gelten als Bestandteil der Interventionsmaßnahmen zur Regulierung der Agrarmärkte.“

7. In Artikel 10 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Auf die in Artikel 1 Buchstaben b), c) und d) aufgeführten Erzeugnisse werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt.“

Artikel 2

(1) Die Kommission legt dem Rat vor dem 1. Oktober 1988 einen zweiten Bericht über das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation, insbesondere über die Interventions- und Prämienregelun-

gen, vor, damit der Rat die Regelungen erneut überprüfen und gegebenenfalls auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. April 1989 geeignete Maßnahmen treffen kann.

(2) Der Bericht der Kommission trägt folgenden Kriterien Rechnung:

- Marktentwicklung und Einkommen der Schaf-
fleischerzeuger in der Gemeinschaft und in jedem
Mitgliedstaat,
- Entwicklung der Einfuhren aus Drittländern,
- Auswirkungen dieser Entwicklung auf den Haus-
halt der Gemeinschaft.

Artikel 3

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif“ der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des 1984 beginnenden Wirtschaftsjahres.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

ANHANG

Der Gemeinsame Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 16.02 B III b) 2 aa) erhält folgende Fassung:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:		
	B. (unverändert)		
	III. (unverändert)		
	a) (unverändert)		
	b) (unverändert)		
	1. (unverändert)		
	2. (unverändert)		
	aa) (unverändert)		
	11. nicht gegart; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall.....	20	(a)
	22. andere	20	(a)

(a) Siehe Anhang.

2. Im Anhang wird folgender Wortlaut unter der Tarifnummer 16.02 eingefügt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
	B. andere:	
	III. andere:	
	b) andere:	
	2. andere:	
	aa) von Schafen oder Ziegen	
	11. nicht gegart; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall:	
	— von Schafen	20
	— von Ziegen	26
	22. andere:	
	— von Schafen	20
	— von Ziegen	26

VERORDNUNG (EWG) Nr. 872/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2643/80

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sieht vor, daß zum Ausgleich eines etwaigen Einkommensausfalls eine Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger gewährt wird. Es ist daher im einzelnen festzulegen, wem diese Maßnahme zugute kommen kann.

Die in Betracht kommenden Mutterschafe müssen nach Kriterien definiert werden, die den im Rahmen der Richtlinie 82/177/EWG des Rates vom 22. März 1982 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand⁽⁴⁾ verwendeten Kriterien möglichst nahe kommen.

Aus Gründen der ordnungsmäßigen Verwaltung empfiehlt es sich, die Übertragung der Prämienzahlung auf das folgende Wirtschaftsjahr vorzusehen, falls der Einheitsbetrag sehr gering ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Schaffleischerzeuger:

- a) der einzelne Betriebsinhaber, gleich ob natürliche oder juristische Person, der im Gebiet

ein und desselben Mitgliedstaats mindestens 10 Mutterschafe hält, mit Ausnahme von Griechenland, wo das Minimum 5 Mutterschafe beträgt;

- b) ein Zusammenschluß natürlicher oder juristischer Personen, der gemeinsam landwirtschaftliche Produktionsmittel einsetzt, die die gemeinsame Haltung von mindestens 10 Mutterschafen im Gebiet ein und desselben Mitgliedstaats erlauben.

2. In Betracht kommendes Mutterschaf:

Jedes zum Zeitpunkt der Beantragung der Prämie auf dem Betrieb vorhandene weibliche Schaf, das zum erstenmal gedeckt worden ist oder mindestens einmal gelammt hat, ausgenommen zum Ausmergen bestimmte Schafe.

Artikel 2

Die je Mutterschaf zu zahlende Prämie nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird nur ausbezahlt, wenn sie einen nach dem Verfahren des Artikels 26 derselben Verordnung zu bestimmenden Betrag überschreitet. Andernfalls wird der Prämienbetrag zu der Prämie hinzugerechnet, die in dem oder den betreffenden Gebieten für das darauffolgende Wirtschaftsjahr je Mutterschaf zu zahlen ist.

Artikel 3

Wird nach Ende eines Wirtschaftsjahres festgestellt, daß die aufgrund des Artikels 5 Absatz 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 geleistete Anzahlung die für das betreffende Wirtschaftsjahr je Mutterschaf zu zahlende Prämie überschreitet, so wird ein Betrag in Höhe dieser Differenz von der Prämie abgezogen, die an die Erzeuger in den betreffenden benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten für das darauffolgende Wirtschaftsjahr je Mutterschaf zu zahlen ist.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 2643/80 wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des im Jahre 1984 beginnenden Wirtschaftsjahres.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 73.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 35.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 873/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Festsetzung des Grundpreises und der Interventionspreise im Schaffleischsektor für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Grundpreises für Tierkörper von Schafen ist sowohl den Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Weltmarktes leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

Der Grundpreis muß nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt werden. Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 ist er auf einem niedrigeren Niveau als im vorhergehenden Wirtschaftsjahr festzusetzen. Die Interventionspreise entsprechen einem Prozentsatz des Grundpreises —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 werden im Schaffleischsektor folgende Preise festgesetzt:

1. Der Grundpreis wird auf 428,04 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.
2. Der Interventionspreis wird auf 363,83 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.
3. Der abgeleitete Interventionspreis für das Gebiet 4 wird auf 344,22 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise werden gemäß der Tabelle im Anhang jahreszeitlich angepaßt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 74.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ Stellungnahme vom 29. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ANHANG

(in ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht)

Woche beginnend am	Woche Nr.	Grundpreis	Interventionspreis	Abgeleiteter Interventionspreis
2. April 1984	1	487,03	413,98	394,37
9. April 1984	2	486,70	413,70	394,09
16. April 1984	3	486,00	413,10	393,49
23. April 1984	4	484,00	411,40	391,79
30. April 1984	5	482,00	409,70	390,09
7. Mai 1984	6	479,00	407,15	387,54
14. Mai 1984	7	477,00	405,45	385,84
21. Mai 1984	8	472,00	401,20	381,59
28. Mai 1984	9	467,00	396,95	377,34
4. Juni 1984	10	460,00	391,00	371,39
11. Juni 1984	11	448,00	380,80	361,19
18. Juni 1984	12	427,00	362,95	343,34
25. Juni 1984	13	403,00	342,55	322,94
2. Juli 1984	14	381,00	323,85	304,24
9. Juli 1984	15	376,68	320,18	300,57
16. Juli 1984	16	376,68	320,18	300,57
23. Juli 1984	17	376,68	320,18	300,57
30. Juli 1984	18	376,68	320,18	300,57
6. August 1984	19	376,68	320,18	300,57
13. August 1984	20	376,68	320,18	300,57
20. August 1984	21	376,68	320,18	300,57
27. August 1984	22	376,68	320,18	300,57
3. September 1984	23	376,68	320,18	300,57
10. September 1984	24	376,68	320,18	300,57
17. September 1984	25	376,68	320,18	300,57
24. September 1984	26	376,68	320,18	300,57
1. Oktober 1984	27	376,90	320,37	300,76
8. Oktober 1984	28	377,30	320,71	301,10
15. Oktober 1984	29	379,00	322,15	302,54
22. Oktober 1984	30	381,00	323,85	304,24
29. Oktober 1984	31	384,00	326,40	306,79
5. November 1984	32	387,50	329,38	309,77
12. November 1984	33	392,00	333,20	313,59
19. November 1984	34	397,00	337,45	317,84
26. November 1984	35	402,00	341,70	322,09
3. Dezember 1984	36	407,00	345,95	326,34
10. Dezember 1984	37	415,00	352,75	333,14
17. Dezember 1984	38	423,00	359,55	339,94
24. Dezember 1984	39	430,00	365,50	345,89
31. Dezember 1984	40	438,00	372,30	352,69
7. Januar 1985	41	446,00	379,10	359,49
14. Januar 1985	42	454,00	385,90	366,29
21. Januar 1985	43	460,00	391,00	371,39
28. Januar 1985	44	466,00	396,10	376,49
4. Februar 1985	45	472,50	401,63	382,02
11. Februar 1985	46	480,00	408,00	388,39
18. Februar 1985	47	483,00	410,55	390,94
25. Februar 1985	48	486,00	413,10	393,49
4. März 1985	49	489,00	415,65	396,04
11. März 1985	50	490,00	416,50	396,89
18. März 1985	51	491,00	417,35	397,74
25. März 1985	52	491,00	417,35	397,74

VERORDNUNG (EWG) Nr. 874/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1220/83⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 Absätze 1 und 3 und Artikel 5 Absatz 2,auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 ist die pauschale Produktionsbeihilfe für Trockenfutter so festzusetzen, daß die Versorgung der Gemeinschaft mit Eiweißerzeugnissen verbessert wird.

Gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung muß für bestimmte Trockenfüttererzeugnisse ein Zielpreis festgesetzt werden, der den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sichert. Dieser Preis ist auf eine Standardqualität zu beziehen, die für die durchschnittliche Qualität des in der Gemeinschaft erzeugten Trockenfutters repräsentativ ist.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 entspricht die in Absatz 1 des genannten Artikels vorgesehene ergänzende Beihilfe einem Prozentsatz der Differenz zwischen dem Zielpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis der betreffenden Erzeugnisse. Angesichts der besonderen Merkmale dieses Marktes ist dieser Prozentsatz für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und

Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse auf 100 v. H. und für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten Erzeugnisse auf 50 v. H. festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird der Betrag der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 vorgesehenen pauschalen Produktionsbeihilfe für die in Artikel 1 Buchstaben b) und c) der genannten Verordnung bezeichneten Erzeugnisse auf 8,41 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 wird der Zielpreis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse auf 177,15 ECU je Tonne festgesetzt.

Dieser Preis bezieht sich auf ein Erzeugnis mit einem

- Feuchtigkeitsgehalt von 11 v. H.,
- Rohproteingehalt von insgesamt 18 v. H. bezüglich der Trockenmasse.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1984/85 werden die Prozentsätze, die bei der Berechnung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten ergänzenden Beihilfe zu berücksichtigen sind, wie folgt festgesetzt:

- 100 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse,
- 50 v. H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich dieser Verordnung genannten Erzeugnisse.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1984.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 23.⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁵⁾ Stellungnahme vom 29. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

VERORDNUNG (EWG) Nr. 875/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1984/85

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 muß die Beihilfe für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen jährlich so festgesetzt werden, daß den Züchtern unter Berücksichtigung der Marktlage bei Kokons und Grege, deren voraussichtlicher Entwicklung und der Einfuhrpolitik, ein angemessenes Einkommen gewährleistet wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Artikel 68 der Beitrittsakte von 1979 regelt die Kriterien für die Festlegung der Höhe der Beihilfe für Seidenraupen in Griechenland.

Die Anwendung der obengenannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1984/85 je in Betrieb genommene Samenschachtel wie folgt festgesetzt:

- für Griechenland auf 95,80 ECU,
- für die übrigen Mitgliedstaaten auf 107,59 ECU.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 27.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 876/84 DES RATES

vom 31. März 1984

über die in den letzten drei Vierteljahren 1984 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84 ⁽³⁾, ist für diesen Sektor eine Regelung für den Handel mit Drittländern eingeführt worden. Diese Regelung umfaßt insbesondere die Erhebung einer Einfuhrabschöpfung.

Die Gemeinschaft hat mit den meisten Drittländern, die Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors ausführen, Selbstbeschränkungsabkommen geschlossen. Nach Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 kann der Rat vor dem 1. April 1984 Änderungen bei den verschiedenen Marktregelungen für die betreffenden Erzeugnisse vornehmen.

Da mit den übrigen herkömmlicherweise in die Gemeinschaft ausführenden Drittländern bisher noch keine Abkommen geschlossen werden konnten und die etwaigen Änderungen der bestehenden Selbstbe-

schränkungsabkommen noch nicht bekannt sind, hat der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2977/83 ⁽⁴⁾ im ersten Vierteljahr 1984 die Erhebung der Abschöpfung und die Erteilung der Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse aus diesen Ländern begrenzt.

Die derzeit laufenden Verhandlungen im Hinblick auf die etwaige Anpassung der Selbstbeschränkungsabkommen dürften nicht vor dem 1. April 1984 abgeschlossen sein. Die bestehenden Abkommen sind von keiner Vertragspartei gekündigt worden und gelten daher weiter.

Es erscheint zweckmäßig, die für die Länder, die solche Abkommen nicht geschlossen haben, geltende Einfuhrregelung bis Ende des Jahres 1984 zu verlängern.

Die Einfuhren in die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme zugelassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei den nachstehend aufgeführten Erzeugnissen wird für die letzten drei Vierteljahre 1984 die Einfuhrabschöpfung für die einzelnen Drittländer und Kategorien bis zu folgenden in Tonnen Schlachtkörpergewicht ausgedrückten Mengen auf 10 % des Zollwerts begrenzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittland und Menge		
		Chile	Spanien	Sonstige Drittländer (a)
01.04	Schafe und Ziegen, lebend: B. andere (b)	0	0	75
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: IV. von Schafen und Ziegen a) frisch oder gekühlt b) gefroren	0 1 115	375 0	75 75

(a) Ausgenommen Argentinien, Australien, Bulgarien, Island, Jugoslawien, Neuseeland, Österreich, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn und Uruguay.

(b) Für die Waren der Tarifstelle 01.04 B des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der Koeffizient für die Umrechnung von Nettomasse (Lebendgewicht) in Schlachtkörpermasse (Äquivalentschlachtkörpergewicht) 0,47.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 294 vom 26. 10. 1983, S. 1.

(2) Die Mitgliedstaaten können ermächtigt werden, für die in Absatz 1 genannten Waren Einfuhrlizenzen im Rahmen der Mengen zu erteilen, die ihren traditionellen Einfuhren aus den betroffenen Drittländern entsprechen.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und Drittländer erfolgt die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 vorgesehene Erteilung der Einfuhrlizenzen für die letzten drei Vierteljahre 1984 bis zu den in Artikel 1 genannten Mengen. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2977/83 vorgesehenen und noch nicht ausgeschöpften Mengen werden den Mengen zugeschlagen, die im vierten Vierteljahr eingeführt werden können.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. April 1984 bis zum Beginn der Anwendung von Selbstbeschränkungsabkommen mit den betroffenen Drittländern, längstens aber bis zum 31. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD
